

genommen nicht unverhältnismäßig ist. Damit wurden wesentliche Grundsätze der Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping wie auch der sogenannten „Selbstreinigung“ im Vergaberecht (§ 83 Abs 3 BVergG 2018: Beurteilung insbesondere des Ausmaßes der Unterentlohnung sowie der Anzahl der betroffenen Arbeitnehmer) vom EuGH deutlich „abgesegnet“.

Dass die exorbitanten Auswirkungen der Kumulation im Anlassfall (Millionenhöhe der Geldstrafe je Vorstandsmitglied, mehrjährige Ersatzfreiheitsstrafe) eine unangemessene Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit darstellen, zwingt zwar den österreichischen Gesetzgeber einerseits zur Hand-

lung, ist aber andererseits nicht sehr überraschend. Gleiches gilt für die Verfahrenskosten mit pauschal 20 % der Strafhöhe. Vor allem aber ist zu berücksichtigen, worauf der EuGH die Unangemessenheit der Sanktionen wesentlich bezog: Im Anlassfall wurde kein inhaltliches Lohn- und Sozialdumping vorgeworfen, sondern lediglich formale Verstöße (Nichteinholung von Bewilligungen und Nichtvorhalten von Lohnunterlagen). Freilich sind inhaltliche Verstöße sehr viel schwieriger nachzuweisen und zu bestrafen als solche formaler Natur. Das ist zwar ein zentrales und komplexes Problem für die Verhinderung von Lohn- und Sozialdumping, aber nicht vom EuGH zu lösen.

Klarstellungen zur statistischen (Melde-)Verpflichtung der öffentlichen Auftraggeber

Durch das BVergG 2018 wurden die statistischen Meldepflichtungen neu geregelt. Gemäß § 360 Abs 1 BVergG 2018 hat bis zum 10. Februar jeden Jahres jeder Bundesauftraggeber dem Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (in der Folge „BMVRDJ“) bzw jeder Landesauftraggeber der jeweiligen Landesregierung statistische Aufstellungen über die im vorangegangenen Jahr vergebenen Aufträge zu übermitteln. Diese statistischen Aufstellungen im Oberschwellenbereich haben unter anderem die Anzahl der Verfahren im Oberschwellenbereich zu enthalten, die Anzahl der Unternehmer, die in diesen Verfahren abgegeben haben (inklusive Anzahl der KMUs) sowie die Anzahl der KMU, die in diesen Verfahren den Zuschlag erhalten haben. Darüber hinaus haben die statistischen Aufstellungen „den Gesamtwert aller in den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fallenden Aufträge und Wettbewerbe im Unterschwellenbereich“ zu enthalten, „wobei eine stichprobenartige Schätzung zur Ermittlung dieses Wertes zulässig ist“ (§ 360 Abs 5 BVergG 2018).

Das BMVRDJ hat nunmehr mittels Rundschreiben (GZ BMVRDJ-600.883/0040-V 4/2019 vom 29.10.2019) folgende Klarstellungen für eine einheitliche Vorgehensweise betreffend den Meldezeitraum 2019 getroffen (die Daten sind bis spätestens 10.2.2020 zu übermitteln): Für den Unterschwellenbereich sind bei Auftraggebern im Voll-

ziehungsbereich des Bundes nunmehr – abweichend vom Rundschreiben des BMVRDJ 2018 (!) – alle Aufträge und alle Wettbewerbe unabhängig von ihrem Wert bzw der Höhe der Preisgelder einzurechnen, weshalb nunmehr jede Direktvergabe (somit auch jene mit einem Netto-Auftragswert unter EUR 50.000,-) in die Meldung einzubeziehen ist. Sofern von der stichprobenartigen Schätzung des Gesamtwerts der Vergaben im Unterschwellenbereich Gebrauch gemacht wird, ist offenzulegen, auf welcher (Schätz-)Methode diese Schätzung basiert.

Darüber hinaus wurde klargestellt, dass bei Rahmenvereinbarungen jeweils nur der Abschluss der Rahmenvereinbarung zu melden ist und nicht die getätigten (Einzel-)Abrufe aus der Rahmenvereinbarung. Bei Dauerschuldverhältnissen ist der Auftragswert (exkl USt) über die gesamte Vertragsdauer zu melden. Sofern dieser Wert nicht ermittelt werden kann, ist der für die Leistung vereinbarte Wert (zB der Stundensatz) heranzuziehen und der Auftragswert unter sinnvoller Heranziehung der Regelungen über die Berechnung des geschätzten Auftragswerts zu ermitteln.

Weiters wurde klargestellt, dass der relevante Zeitpunkt für die Beurteilung der Zuordnung zu einer Meldeperiode allein der Zeitpunkt der Zuschlagserteilung ist (faktische Buchungsvorgänge bzw tatsächlich erfolgte [Teil-]Zahlungen sind somit für die Zuordnung zu einer Meldeperiode nicht relevant).

Neue EU-Schwellenwerte für 2020/2021

Die EU-Schwellenwerte für die Anwendung des EU-Vergaberechts werden von der EU-Kommission regelmäßig alle zwei Jahre geprüft und gegebenenfalls angepasst. Nun hat die EU-Kommission am 31.10.2019 neue Schwellenwerte im Amtsblatt der EU veröffentlicht, die mit Jänner 2020 in Kraft treten werden. Bemerkenswert dabei ist, dass die EU-Schwellenwerte mit Jänner 2020 ein wenig gesenkt werden sollen.

Ab 1.1.2020 gelten folgende EU-Schwellenwerte (jeweils exkl USt):

- 5.350.000 Euro für Bauaufträge (derzeit 5.548.000 Euro)
- 5.350.000 Euro für Konzessionen (derzeit 5.548.000 Euro)
- 214.000 Euro für Dienst- und Lieferaufträge sonstiger öffentlicher Auftraggeber (derzeit 221.000 Euro)
- 139.000 Euro für Dienst- und Lieferaufträge zentraler öffentlicher Auftraggeber (derzeit 144.000 Euro)
- 428.000 Euro für Dienst- und Lieferaufträge von Sektorauftraggebern (derzeit 443.000 Euro)
- 428.000 Euro für Dienst- und Lieferaufträge im Verteidigungsbereich (derzeit 443.000 Euro)